

In Sachen Segeberg wider Traventhal hat sich das Bundesamt in dem Erkenntniß vom 18. Mai 1874 über den Begriff der Hülfbedürftigkeit resp. öffentlichen Unterstützung wie folgt ausgesprochen:

Nach dem eigenen Vortrage des Klägers hat die Polizeibehörde den Arbeiter G. aus sanitäts-polizeilichen Gründen aus seiner Wohnung ermittirt und da G. ein anderweitiges genügendes Unterkommen nicht nachwies, die Aufnahme desselben mit seiner Frau und seinen sieben Kindern in das Armenhaus veranlaßt, wo die Familie vom 7. April bis zum 1. Mai 1873 Obdach und Verpflegung gefunden hat. Hülfbedürftig ist die Familie nicht gewesen. G. war vollkommen arbeitsfähig; er hat auch, während er im Armenhause war, seine Arbeit bei dem Müller R. fortgesetzt. Die Familie hat sich sowohl vor ihrer Aufnahme in das Armenhaus, wie nach ihrer Entlassung aus demselben unterhalten, ohne die öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen, und es muß daher angenommen werden, daß sie auch während ihres Aufenthalts im Armenhause der öffentlichen Unterstützung nicht bedürftig war. Ob ihr Privatwohlthätigkeit das Fortkommen erleichtert hat, darauf kommt es nicht an. G. selbst hat auch glaubhaft bekundet, daß er nur gezwungen den Aufenthalt im Armenhause genommen, um Armenunterstützung nicht gebeten und solcher auch nicht bedurft habe. Die Unterbringung der Familie war also nur eine im öffentlichen Interesse getroffene polizeiliche Maßregel, deren Kosten der verlagte Armenverband nicht zu ersetzen hat. Mittels Unterbringung in einem Armenhause kann nach §. 1 des Gesetzes vom 8. März 1871 geeignetenfalls eine Unterstützung gewährt werden, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird. Wider seinen Willen darf also überhaupt niemand von der Verwaltungsbehörde in einem Armenhause festgehalten werden. Es bleibt der zuständigen Behörde überlassen, den z. G. zur Beschaffung eines geeigneten Unterkommens anzuhaltend, und wenn er durch eigenes Verschulden dieser Auflage nicht Folge leistete, seine Verhaftung herbeizuführen. Hätte in diesem Falle der Richter auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt und letztere die Unterbringung in einem Arbeitshause verfügt, so hätte der Landarmenverband nach §. 38 a. a. D. die Kosten der Verpflegung tragen müssen.

Allerdings ist der Familie im Armenhause nicht bloß Obdach, sondern auch Verpflegung gewährt worden, und Kläger verlangt Erstattung dieser Kosten theils auf Grund des Tarifs, theils mit besonderer Liquidation, nach Abzug des 10 Thlr. betragenden Arbeitsverdienstes des G. Aber auch diese Verpflegung war, wie oben erwähnt, von der Familie nicht beansprucht, und ist ihr nicht zu theil geworden, weil sie hülfbedürftig war, sondern weil sie überhaupt in die Anstalt aufgenommen war. Kläger selbst behauptet nicht, daß G. diese Verpflegung verlangt habe, sondern nur, daß er dieselbe wie jeder andere Altmne angenommen habe. Ob G. mit den zehn Thalern, welche er in der Zwischenzeit verdient, die Familie hätte unterhalten können, darauf kommt es nicht an. Es fragt sich nur, ob die Familie, wäre ihr die Unterstützung im Armenhause nicht gewährt worden, auch ohne dieselbe ihren Lebensunterhalt, auf welche Weise es immer sei, hätte bestreiten können, und dies zu verneinen, liegt kein Anlaß vor, da sie vor und nach der kritischen Zeit ohne Armenunterstützung gelebt hat. Es kommt in dieser Beziehung insbesondere nicht bloß die Arbeitskraft des Mannes, sondern auch die der Ehefrau und eines über vierzehn Jahre alten Kindes in Betracht.

## G. P o s t - W e s e n .

Eröffnung der Eisenbahn Gattingen, Reg.-Bez. Arnberg, =Herbede.

Die Eisenbahn zwischen Gattingen, Reg.-Bez. Arnberg, und Herbede wird am 1. Juni eröffnet und von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benützt werden. Auf der neuen Eisenbahn treten Eisenbahn-Postbüreaus in Wirksamkeit, welche dem Eisenbahn-Postamte Nr. 15 in Oberhausen, Reg.-Bez. Düsseldorf, zugewiesen sind. Dieselben werden zugleich den Postdienst auf der Strecke Düsseldorf-Kupferdreh-Steale-Gattingen wahrnehmen.

Außer den Postanstalten in Gattingen, Reg.-Bez. Arnberg, und Serbede, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, liegen an der neuen Bahn die Postexpeditionen in Blankensteln und Wolmarstein.  
Berlin W., den 30. Mai 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

---

Postdienstliche Benutzung der Eisenbahn Gamenz in Schlesien - Frankenstein in Schlesien.

Die Eisenbahn zwischen Gamenz in Schlesien und Frankenstein in Schlesien wird vom 1. Juni ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postkassanern benutzt, welche dem Eisenbahn-Postamte Nr. 14 in Breslau zugewiesen sind.

Außer den genannten, an den Endpunkten der neuen Bahn gelegenen Postanstalten, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, liegen an derselben keine weiteren Postanstalten.

Berlin W., den 3. Juni 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

---

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Rothenburg a. d. Ober und Neppen.

Die Eisenbahn zwischen Rothenburg a. d. Ober und Neppen ist am 1. Juni eröffnet und von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postkassanern benutzt worden, welche dem Eisenbahn-Postamte Nr. 14 in Breslau zugewiesen sind.

Außer den Postexpeditionen in Rothenburg a. d. Ober und Neppen, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, liegen an der neuen Eisenbahn die Postexpeditionen in Baubach und in Lettersdorf, Reg.-Bez. Frankfurt a. d. Ober, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin W., den 5. Juni 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

---

## 7. K o n s u l a t . W e s e n .

---

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs  
den Konsular-Agenten Ritter Jh. Tori in Spezia und  
den Kaufmann Giuseppe Tricelli in Catanzaro  
zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs  
zu ernennen geruht.

---

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Roewenherin — Druck von F. Hoffmüller in Berlin.